

Sprachkurse im Ausland: Was muss ich bei der Beantragung eines Intensivsprachkurses im Ausland beachten?

Beschäftigungsverhältnis

Auch für Intensivsprachkurse im Ausland gilt, dass sie **nur** berufsbegleitend gefördert werden können. Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen deshalb für die Dauer des Intensivsprachkurses einen Beschäftigungsnachweis vorlegen (ggf. eine Freistellung vom Arbeitgeber).

Arbeitslos gemeldete Stipendiatinnen und Stipendiaten können nur dann eine Förderung für Intensivsprachkurse im Ausland erhalten, wenn die zuständige Arbeitsagentur bescheinigt, dass der auswärtige Aufenthalt der Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt nicht entgegen steht.

Ort und Dauer:

Sprachkurse im Ausland sind förderfähig, wenn sie im muttersprachlichen Ausland als Intensivsprachkurse mit mindestens 20 Zeitstunden Sprachunterricht durchgeführt werden. Die Mindestdauer eines anspruchsvollen Intensivsprachkurses im Sinne der Förderrichtlinien beträgt zwei Wochen.

In begründeten Ausnahmefällen kann auch Einzelunterricht ab einer Woche Dauer vereinbart werden, sofern er im europäischen Ausland stattfindet und ebenfalls mindestens 20 Zeitstunden umfasst.

Unterrichtsstunden:

Mindestens 20 Zeitstunden pro Woche bedeutet, dass der wöchentliche Sprachunterricht mindestens 1.200 Minuten umfassen muss. Es ist gleichgültig, ob diese Mindestdauer mit z. B. 27 Unterrichtslektionen à 45 Minuten oder mit 20 Unterrichtslektionen à 60 Minuten erreicht wird.

Unterrichtsbedingungen:

„Sprachunterricht“ ist Gruppenunterricht oder Einzelunterricht. „Betreute Selbststudien“ und „betreute Hausaufgaben“ sind **kein** Sprachunterricht im Sinne der Förderrichtlinien.

An- und Abreise:

Die Ankunft am Unterrichtsort hat grundsätzlich mindestens einen Tag vor Unterrichtsbeginn zu erfolgen. Die Abreise darf frühestens einen Tag nach Unterrichtsende angetreten werden. Zur Überprüfung der An- und Abreiseregulierung ist dem Antrag ein Angebot der gewählten Flugverbindung (ggf. einer alternativen Reiseverbindung) beizufügen.

Feiertage:

Zweiwöchige Kurse dürfen keinen örtlichen Feiertag enthalten. Bei drei- bzw. vierwöchigen Kursen ist höchstens ein örtlicher Feiertag zulässig. Hilfestellung bei der Überprüfung, ob örtliche Feiertage vorliegen, erhalten Sie z. B. unter www.feiertage-weltweit.com.

Obergrenzen:

Die Zuschüsse für Intensivsprachkurse im Ausland sind je nach Kursdauer betragsmäßig begrenzt. Kosten, die diese Obergrenzen überschreiten, tragen die Stipendiat(inn)en selbst. Es gelten folgende Obergrenzen:

Zweiwöchiger Kurs:	1.600 €
Dreiwöchiger Kurs:	2.100 €
Vier- und mehrwöchiger Kurs:	2.600 €

Die Obergrenze kann bei mehr als vierwöchigen Intensivsprachkursen mit 500,00 EUR für jede weitere Woche überschritten werden, wenn die Maßnahme auf einen international anerkannten, zertifizierten Abschluss ausgerichtet ist (mindestens Stufe „C1“ des europäischen Referenzrahmens).

Ein zweiter Sprachkurs in derselben Sprache im Ausland ist förderfähig. Ein dritter Sprachkurs in derselben Sprache im Ausland ist nicht förderfähig.

Sprachschule:

Intensivsprachkurse im Ausland sind nur förderfähig, wenn sie an einer dort ansässigen Sprachschule durchgeführt werden. Unterricht im Haus der Lehrkraft ist nicht förderfähig. Dies gilt auch bei Einzelunterricht.

Nicht förderfähig sind auch Sprachkurse, die von inländischen Veranstaltern im Ausland unter Mitnahme von Lehrkräften (oder kurzzeitiger örtlicher Anheuerung von Lehrkräften) durchgeführt werden.